



Gemeindevorstandssitzung vom 11. August 2021

Anwesend: Davaz Cla, Vizepräsident (Vorsitz)
Jenal Karl, Vorstandsmitglied
Högger Daniel, Gemeinderatspräsident

Steinschlagschutz Spissermühle, weiteres Vorgehen

Bereits an mehreren Sitzungen hat sich der Gemeindevorstand mit dem Schutzbauprojekt "Steinschlagschutz Spissermühle" befasst und die verschiedenen Möglichkeiten wurden auch bereits verschiedentlich mit dem Amt für Wald und Naturgefahren (AWN) und dem betroffenen Grundeigentümer besprochen.

Bereits im Januar 2020 teilte das AWN mit, dass das im Jahr 2008 geplante Steinschlagschutznetz hinter dem Gebäude des betroffenen Grundeigentümers nicht genüge für eine Gefahrenzonenanpassung. Für eine Gefahrenzonenanpassung müsste entweder eine Dammkonstruktion vorgesehen werden oder dann ein Netzverbau mit 2 Werkreihen. Die Realisierbarkeit beider Massnahmen wurde als sehr fraglich eingestuft und auch aus wirtschaftlicher Sicht als wenig sinnvoll.

Mit E-Mail vom 15. Januar 2021 schlug das AWN dem Gemeindevorstand bezüglich Steinschlagschutz Spissermühle folgendes Vorgehen vor:

Der Gemeindevorstand entscheidet:

- Abklärung möglicher Umsiedlungsstandorte (wo bestehen Möglichkeiten für ein potentiell Umsiedlungsprojekt)
 - Alternative 1: Entschieden, ob die Gemeinde dem betroffenen Grundeigentümer allenfalls für den Teilbereich Parkplatz ein einfaches Steinschlagschutznetz im Rahmen der ursprünglichen Restkosten anbieten möchte (rund CH 45'000.00). Die Finanzierung würde vollumfänglich durch die Gemeinde erfolgen, die technische Leitung des Projekts auf Wunsch durch das AWN
 - Alternative 2: Entscheid, ob die Gemeinde dem betroffenen Grundeigentümer allenfalls eine Verlegung des Parkplatzes auf die andere Strassenseite anbieten möchte. Vorgängige Abklärung der detaillierten Standorte wären notwendig.
- Information des betroffenen Grundeigentümers betreffend Nichteintreten auf forstliches Steinschlagschutzprojekt seitens des AWN; Angebot eines Umsiedlungsprojekts (bei Kauf max. CHF 200'000.00), respektive Alternative 1 oder 2 in Abhängigkeit der entsprechenden Entscheidungen
- Nullvariante: Falls weder für die Gemeinde noch für den privaten Eigentümer eine der drei Möglichkeiten realisierbar ist, verbleibt die Nullvariante, d.h. die Situation wie heute.

Die Möglichkeiten wurden dem betroffenen Grundeigentümer bereits aufgezeigt. Wie er an der heutigen Sitzung bekräftigt, kommt ein Umsiedlungsprojekt zum angebotenen Preis von CHF 200'000.00 nicht in Frage. Seiner Meinung nach müsste grundsätzlich geklärt werden, ob der Bereich stark gefährdet ist oder nicht. Falls die Gefährdung nicht als stark eingeschätzt würde, wäre keine Umzonung nötig. Seine Familie arbeite seit über 60 Jahren am heutigen Standort und ihm seien keine Vorkommnisse bekannt. Er ist der Auffassung, dass mit der Schüttung eines Erdwalls die günstigste und einfachste Lösung gewählt werden sollte. Sein Gebäude sei mit einer verstärkten Mauer bereits geschützt.

Der Gemeindevorstand ist nach der heutigen Sitzung mit dem Grundeigentümer der Auffassung, dass der Parkplatz im Bereich Spissermühle mit einfachen Mitteln geschützt und die günstigste Variante umgesetzt werden soll. Im Bereich Parkplatz ist die Schüttung eines Erdwalls als Schutzmassnahme zu prüfen. Die Parkplätze können weiter in Richtung Strasse verlegt werden.

Der Gemeindevorstand beschliesst, einen Augenschein vor Ort zu nehmen, um die optimale Anlegung eines Erdwalls als Schutz für den Parkplatz zu bestimmen. Die Umsetzung wird für 2022 geplant.

Das AWN wird über das weitere Vorgehen informiert.

Dem Grundeigentümer ist bewusst, dass seine Liegenschaft in der roten Gefahrenzone bleibt. Eine Weiternutzung seiner Geschäftsliegenschaft ist jedoch möglich (Besitzstandswahrung).

Gesetz über Zweitwohnungen der Gemeinde Samnaun (kommunales Zweitwohnungsgesetz), weiteres Vorgehen

Der Gemeinderat hat an der Sitzung vom 22. Juli 2021 die Revision des kommunalen Zweitwohnungsgesetzes z.Hd. der Stimmbevölkerung verabschiedet.

Der Gesetzesentwurf wurde in der Folge dem Amt für Raumentwicklung (ARE) zur Vorprüfung eingereicht. Mit E-Mail vom 4. August 2021 liegt die Stellungnahme vom ARE vor. Aufgrund der Stellungnahme geht der Vorstand davon aus, dass die vom ARE eingebrachten Bedenken nicht relevant sind, weil das kommunale Zweitwohnungsgesetz von Davos mit denselben Bestimmungen von der Kantonsregierung genehmigt wurde.

Der Gemeindevorstand beschliesst nach Rücksprache mit dem Rechtsberater, dass der vom Gemeinderat an der Sitzung vom 22. Juli 2021 verabschiedete Entwurf der Revision des kommunalen Zweitwohnungsgesetzes der Stimmbevölkerung im Herbst 2021 zur Genehmigung vorgelegt wird.

Samnaun, 18.08.2021